

Satzung des Umweltverein Gellersen e. V.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

Der Umweltverein Gellersen e. V. (nachfolgend „Umweltverein“ genannt) ist im Vereinsregister Nr. 1199 beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen. Der Umweltverein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes vordringlich in der Samtgemeinde Gellersen, insbesondere die Förderung
- des Boden-, Gewässer – und Klimaschutzes,
 - des Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Gase, etc.),
 - der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

unter anderem durch

- Ermittlung der Umweltsituation (bis hin zu Bodenproben),
- Förderung des Umweltgedankens in der Öffentlichkeit,
- Aufgreifen von Anregungen aus der Bürgerschaft als Ansprechpartner,
- Beratung der Öffentlichkeit und der kommunalen Entscheidungsträger in Umweltfragen,
- Abgabe von Stellungnahmen,
- Erarbeitung konkreter Planungs- und Handlungskonzepte sowie sonstige Lösungsvorschläge zur Verbesserung der Umweltsituation,
- Beteiligung an der Dorfentwicklung,
- Zusammenarbeit mit anderen Umweltorganisationen und Umweltbehörden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Umweltvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine vereinsfremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Umweltvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist weder konfessionell, parteipolitisch oder ansonsten gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr erwerben. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Aufnahmebewerber hat die Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe des Vor- und Familiennamens, Geburtsdatums, Anschrift sowie der eigenhändigen Unterschrift zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Umweltverein ist die

Beschwerde zulässig; die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmebewerbers.

- (4) Dem aufgenommenen Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Umweltverein.
- (2) Der Austritt aus dem Umweltverein kann schriftlich bis zum 30.09. zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Umweltverein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Vereinsorgane erfolgt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Zahlungsweise

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise per Lastschriftzugsermächtigung.
- (3) Bei der Aufnahme in den Umweltverein im laufenden Kalenderjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Förderer des Vereines

Förderer des Vereines kann nach Zustimmung des Vorstandes jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassenführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird vom verbleibenden Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer gewählt.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a.) die Verwirklichung des Satzungszweckes,
 - b.) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte,
 - c.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d.) die Kassenführung und Erstellung des Kassenberichts,
 - e.) der Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - f.) die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Vorstand i. S. des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide besitzen Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1000,- € je Einzelfall verpflichtet, dürfen nur von beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet und soll einmal kalenderjährlich im ersten Quartal erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuberufen.
- (4) Die Einladung der Mitglieder kann schriftlich, per elektronischer Post (E-Mail) oder öffentlicher Bekanntmachung in der örtlichen Presse erfolgen.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart oder dem Kassenprüfer ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer $\frac{9}{10}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- (7) Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern

- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des /der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., Kreisgruppe Lüneburg, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der Samtgemeinde Gellersen zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2005 in Kraft.